

p

Stadt Rethem (Aller)
Der Stadtdirektor
Az.: 643-30/1

Rethem (Aller), 13.03.2025
Bauwesen
Nele Lühning

Drucksache
RE/200/2025/XI

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Ja	Nein	Enth.	Geänderter Beschluss
Wirtschafts- und Finanzausschuss der Stadt Rethem (Aller)	03.06.2025					☐
Verwaltungsausschuss der Stadt Rethem (Aller)	17.06.2025					☐
Rat der Stadt Rethem (Aller)	25.06.2025					☐

Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Beiträgen gem. §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rethem (Aller) beschließt die Satzung der Stadt Rethem (Aller) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der vorliegenden Form zu erlassen.

Der Stadtdirektor wird beauftragt die Satzung entsprechend auszufertigen und gemäß den geltenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rethem (Aller) bekanntzumachen.

Sachverhalt und Rechtslage:

Die Stadt Rethem (Aller) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für straßenbauliche Maßnahmen Straßenausbaubeiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Kurz: NKAG) vom 23.01.2007 und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Rethem (Aller)).

Die ursprüngliche Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Rethem (Aller) ist aus dem Jahr 1978. In den Jahren 1986 und 2004 wurden bereits Änderungen vorgenommen.

Um den Ansprüchen der aktuellen Rechtsprechung sowie den gesetzlichen Novellierungen nachzukommen, ist es vorgesehen für die Stadt Rethem (Aller) eine neue Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen.

Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2019 den § 6b im NKAG erlassen und damit verschiedene Möglichkeiten zur Beitragserleichterung geschaffen. Das Gesetz bietet jetzt folgende Möglichkeiten:

- Der Bemessung der Beiträge nach Vorteilen kann nur ein Teil des Gesamtaufwandes zugrunde gelegt werden
- Zuschüsse Dritter können vom Gesamtaufwand abgezogen werden
- Tiefenbegrenzungen sowie Eckgrundstücksvergünstigungen sind zulässig
- Frühzeitige Beteiligung der Beitragspflichtigen
- Möglichkeit zur Verrentung des Beitrages

Die Verwaltung hat auf Grundlage der Mustersatzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes und des Städtetages eine neue Straßenausbaubeitragssatzung für die Stadt Rethem (Aller) ausgearbeitet.

Der Entwurf wurde an die Fraktionsvorsitzenden der Stadt Rethem (Aller), sowie dem fraktionslosen Mitglied vorab übersandt. Anmerkungen oder Änderungswünsche wurden an die Verwaltung bislang nicht herangetragen. Der Entwurf der Straßenausbaubeitragssatzung ist dieser Drucksache in der **Anlage 1** beigelegt.

Grundlegend sieht der Entwurf der Straßenausbaubeitragssatzung vor die Möglichkeiten des § 6b anzuwenden. Einzig die Möglichkeit nur einen Teil des beitragsfähigen Gesamtaufwandes auf die Beitragspflichtigen umzulegen wird aufgrund der angespannten finanziellen Lage im vorliegenden Entwurf nicht angewendet. Es ist vorgesehen den beitragsfähigen Aufwand anhand der Grundstücksgröße und eines entsprechenden Nutzungsfaktors umzulegen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Satzung der Stadt Rethem (Aller) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der vorliegenden Form zu erlassen.

Anlagen:

Anlage 1 – Straßenausbaubeitragssatzung (Entwurf)

Anlage 2 - § 6b NKAG

Finanzierung:

Bis auf die Kosten der Veröffentlichung entstehen keine weiteren Folgekosten.

Björn Symank
Stadtdirektor

Veröffentlichung in:

GI	MI	BI
X	X	X